

SATZUNG DER STADT SPEYER

für die Musikschule **der Stadt Speyer** **vom 20.12.2013**



in der Fassung vom 19.06.2015

Auf der Grundlage von § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Speyer.
- (2) Die Musikschule wird von der Stadt Speyer getragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kultusministeriums über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 21.06.1977 (Amtsblatt des Kultusministeriums in Rheinland-Pfalz Nr. 17/1977) in Verbindung mit dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

§ 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang

(1) Grundstufe I (Gruppenunterricht)

1. Musikalische Früherziehung "Krabbl Kids"
(Kinder ab 18 Monaten mit Begleitpersonen)
2. Elementare Musikerziehung (EME)
(Kinder ab ca. 4 Jahren, mind. 8 Teilnehmer/innen)

(2) Grundstufe II (Gruppenunterricht)

1. Elementare Musikerziehung (EME)
(Kinder ab ca. 6 Jahren, mind. 8 Teilnehmer/innen)
2. Elementares Instrumentalspiel (EIS)
3. Musik und Bewegung (MuB)

(3) Orientierungsstufe

1. Blockflöte (2 - 5 Kinder)
2. Suzuki Methode (ab 3 Kindern)

(4) Mittel- und Hauptstufe

1. Einzel- und Gruppenunterricht Instrument und Gesang
2. Streich- und Zupfinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Bass, Gitarre, Bassgitarre)
3. Blasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Horn)
4. Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard, Kirchenorgel, Cembalo, Akkordeon)
5. Schlagzeug, Perkussion - Gesang

(5) Ergänzungs- und Ensemblefächer

1. Strukturierte Ensemble- und Theorieausbildung bis Studienvorbereitung
(SVA)
2. Theoriefächer
(Harmonielehre, allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung)
3. Rhythmik, Improvisation, Ensembles für alle Instrumentalgruppen, gemischte Ensembles, Basisensembles, Repertoireensembles, in variablen Größen und verschiedenen Stilistiken

§ 5 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt schnellstmöglich. Sie ist bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (2) Vor dem Eintritt in die Musikschule besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an 4 gebührenpflichtigen Probestunden (Schnupperstunden).
- (3) Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Gruppenstärke, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Ausbildungsstufe besteht nicht.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind nur möglich zum 30. September und 31. März eines Jahres. Sie müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vor Semesterende, d.h. bis zum 31. August bzw. 28. / 29. Februar schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Später eingehende Kündigungen können nicht berücksichtigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für ein volles Semester bestehen.
- (2) Aus Gründen, die die Schülerin / der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. längere Krankheit, Wegzug der Eltern, Beruf und ähnliches), erfolgt eine anteilige Berechnung plus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR.
- (3) Abmeldungen werden im Sekretariat der Musikschule, Mausbergweg 6, 67346 Speyer, oder schriftlich (E-Mail und Post) entgegengenommen.

§ 7 Teilnahmebedingungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet. Sie haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitungen mitzuwirken.
- (2) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.
- (4) Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig der Musikschule mitzuteilen.
- (5) Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht erfolgt in 2 Semestern:
1. Semester I: 1. Oktober bis 31. März
 2. Semester II: 1. April bis 30. September
- (2) In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen, allgemeinbildenden Schulen (Rheinland-Pfalz).
- (3) Die Dauer der wöchentlich zu erteilenden Stunden beträgt:
1. für Einzelunterricht: 30 oder 45 Minuten
 2. für Gruppenunterricht: 30 , 45 oder 60 Minuten
- (4) Bei Verhinderung seitens der Schülerinnen und Schüler ist der jeweilige Fachlehrer oder die Musikschule zu verständigen. Für versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder -erlass.
- (5) Bei Erkrankung der Lehrkraft kann eine Vertretung gestellt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr. Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Semester ausfällt.
- (6) Für Fortbildungsveranstaltungen steht der Lehrkraft eine Woche pro Semester zur Verfügung, ohne dass der ausgefallene Unterricht nachgeholt werden muss.
- (7) Vorspiele sind von den Schülerinnen und Schülern, auch passiv, verpflichtend wahrzunehmen. Sie zählen als Unterrichtsstunden in der Woche, in der sie stattfinden.

§ 9 Kartensystem

- (1) Erwachsene haben die Möglichkeit, an einem flexiblen Unterrichtsmodell teilzunehmen. Hierbei werden 10 Unterrichtsstunden entsprechend der Gebührensatzung für die Musikschule gekauft und müssen innerhalb von 5 Monaten genommen werden.
- (2) Nicht genommene Stunden innerhalb dieses Zeitraumes verfallen.

§ 10 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin / der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf- und Holzblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Leihgebühr wird jeweils sofort beim Entleihen fällig und wird monatlich abgebucht. Die Instrumente können in der Regel für jeweils 6 Monate entliehen werden.
- (2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin / des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin / der Schüler bei der jeweiligen Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Unternehmen beauftragt werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiherin / der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Vermeidung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 12 Gebühren

- (1) Die Stadt Speyer erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.
- (2) Näheres regelt die Gebührensatzung.

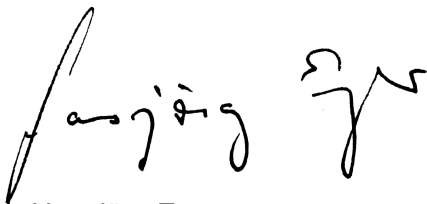
§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, die letzte Änderung am 01.10.2015.

Stadtverwaltung Speyer, den 19.06.2015



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.